



**HS Gesundheit**  
BOCHUM

# **Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit Bochum vom 09.07.2021, zuletzt geändert am 03.04.2024**

---

**Hochschule für Gesundheit**  
University of Applied Sciences

[www.hs-gesundheit.de](http://www.hs-gesundheit.de)

nichtamtliche Lesefassung zur Amtlichen Bekanntmachung AB 08/2024

**Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung  
für die Bachelorstudiengänge  
im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften  
an der Hochschule für Gesundheit Bochum**

vom 9.7.2021, zuletzt geändert am 03.04.2024

**NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), §§ 3-10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 - HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830), zuletzt geändert am 03. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), sowie der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 13. November 2020 (GV. NRW. S. 1060), zuletzt geändert am 23. Mai 2023 (GV. NRW. S. 256) des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) sowie der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (StudienplatzVO) vom 13. November 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1060) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Anwendungsbereich .....	3
§ 2 (weggefallen) .....	3
§ 3 Generelle Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 4 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen der Studiengänge Ergotherapie, Hebammenwissenschaft, Logopädie und Physiotherapie .....	3
§ 5 (weggefallen) .....	4
§ 6 Fachspezifische Auswahlkriterien / Unterquote beruflich Qualifizierte .....	4
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	4

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen sowie ggf. fachspezifische Regelungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren für die Bachelorstudiengänge im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit. Das Auswahl- und Zulassungsverfahren der zulassungsbeschränkten Studiengänge richtet sich nach der Rahmenezulassungsordnung für zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Gesundheit in der jeweils gültigen Fassung. Die Einschreibung in zulassungsfreie Studiengänge erfolgt bei Vorliegen der in dieser Ordnung genannten Zugangsvoraussetzungen nach der Einschreibungsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung und nach den durch die Hochschule festgelegten Einschreibeverfahren.

## **§ 2 (weggefallen)**

## **§ 3 Generelle Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zu den Bachelorstudiengängen im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften setzt folgendes voraus:

1. Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig oder höherwertig anerkannten Vorbildung gem. § 49 HG;
2. Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse.

(2) Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse i.S.d. Abs. 1 Ziffer 2 kann in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden. Sofern die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erlangt wurde, müssen ggf. gesonderte Nachweise über die deutschen Sprachkenntnisse bei der Einschreibung vorgelegt werden. Näheres regelt die Einschreibungsordnung bzw. wird durch die Hochschule in geeigneter Weise bekannt gegeben.

## **§ 4 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen der Studiengänge Ergotherapie, Hebammenwissenschaft, Logopädie und Physiotherapie**

(1) Der Zugang zu den Bachelorstudiengängen Ergotherapie, Hebammenwissenschaft, Logopädie und Physiotherapie setzt neben den Voraussetzungen gem. § 3 den Nachweis der gesundheitlichen Eignung voraus.

(2) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft setzt zusätzlich voraus:

1. den Nachweis der Zuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums i.S.d. § 10 Abs. 1 Ziff. 2 HebG,
2. den Abschluss eines Vertrages zur akademischen Hebammenausbildung mit einer verantwortlichen Praxiseinrichtung gem. § 27 HebG,
3. den Nachweis einer mindestens vierwöchigen berufspraktischen Tätigkeit (Praktikum) in einer bzw. in mehreren Gesundheitseinrichtungen im Berufsfeld des jeweiligen Studiengangs, deren Beendigung nicht länger als zwei Jahre vor Semesterbeginn zurückliegt. Das Praktikum soll bis zum 31.08. (Semesterbeginn Wintersemester) bzw. 28./29.02 (Semesterbeginn Sommersemester) des jeweiligen Jahres absolviert worden sein, spätestens jedoch bis vor Vorlesungsbeginn.

(3) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Physiotherapie setzt zusätzlich voraus:

den Nachweis einer mindestens zweiwöchigen berufspraktischen Tätigkeit (Praktikum), in einer bzw. in mehreren Gesundheitseinrichtungen im Berufsfeld des jeweiligen Studiengangs, deren Beendigung nicht länger als zwei Jahre vor Semesterbeginn zurückliegt. Das Praktikum soll bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres absolviert worden sein, spätestens jedoch bis vor Vorlesungsbeginn.

(4) Die Zuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums i.S.d. Abs. 2 Ziffer 1 ist bei der Einschreibung durch die Vorlage eines eintragsfreien erweiterten Führungszeugnisses nachzuweisen. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(5) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit in einer Gesundheitseinrichtung oder einer kontinuierlichen und umfangreichen ehrenamtlichen Tätigkeit im gesundheitsorientierten Handlungsfeld können bei Gleichwertigkeit als Praktikum i.S.d. Abs. 2 Ziffer 3 bzw. Abs. 3 anerkannt werden. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich bei der Hochschule für Gesundheit so frühzeitig wie möglich einzureichen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Einschreibung müssen ausreichende Unterlagen vorliegen. Über die Anerkennung entscheidet der Studierendenservice der Hochschule.

(6) Die gesundheitliche Eignung i.S.d. Abs. 1 ist bei der Einschreibung nachzuweisen durch die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses mit der Bestätigung zur Eignung für den jeweiligen Beruf als Ergotherapeutin oder Ergotherapeut, Hebamme, Logopädin oder Logopäde bzw. Physiotherapeutin oder -therapeut. Das Gesundheitszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

## **§ 5 (weggefallen)**

## **§ 6 Fachspezifische Auswahlkriterien / Unterquote beruflich Qualifizierte**

Die kriterienreine Unterquote für beruflich Qualifizierte gem. § 5 Abs. 5 Ziffer 1 Rahmenezulassungsordnung für die zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Gesundheit in der jeweils gültigen Fassung beträgt in den Bachelorstudiengängen Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie fünf Prozent.

## **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für die Bachelorstudiengänge Ergotherapie, Hebammenkunde, Logopädie und Physiotherapie vom 22.05.2019 sowie die Zugangs- und Zulassungsordnung des Bachelorstudiengangs Hebammenkunde nachqualifizierend vom 15.01.2020 außer Kraft.